

Förderkreis Johanneum Hoyerswerda e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
"Förderkreis Johanneum Hoyerswerda e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist Hoyerswerda
- 3) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- 1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Johanneums im weitesten Sinne.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein ist in seiner gesamten Tätigkeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet. Er ist unabhängig von Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Johanneums Hoyerswerda verbunden weiß.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- 4) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt ist.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn dieses dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet oder Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren schuldet.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig von dieser Mindestfestsetzung ist es in das freie Ermessen eines jeden Mitgliedes gestellt, auch einen höheren Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 3) Mitgliederbeiträge und Spenden sind steuerbegünstigt. Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erhalten sie keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2) Jede Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag beim Vorstand verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 (1) dieser Satzung.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn Dreiviertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
Sind weniger als Dreiviertel der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Er besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - vier weiteren Beisitzern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.
- 4) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung Leitenden.
- 6) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften analog § 7(4) anzufertigen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträgerverein Johanneum Hoyerswerda e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 04.12.1992 auf der Gründungsversammlung des Förderkreises zu Hoyerswerda beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2006 geändert.